



- ▶ Autokrane
- ▶ Kranlogistik
- ▶ Arbeitsbühnen
- ▶ Parterrearbeiten
- ▶ Bergungsdienst
- ▶ Ladekrane
- ▶ Spezialtransporte

## Besondere Vereinbarungen für Nachunternehmer bei Autokran- und Schwertransportleistungen

### 1. Allgemeine Geschäftsbedingungen

1.1. Der Hauptunternehmer arbeitet im Rahmen von Autokran- und Schwertransportleistungen ausschließlich auf der Grundlage der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bundesfachgruppe Schwertransporte und Kranarbeiten e. V. (AGB-BSK) in der jeweils geltenden Fassung, die hinsichtlich der Rechte und Pflichten des Kran- und Transportunternehmers auch im Verhältnis zwischen Haupt- und Nachunternehmer gelten.

1.2. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bundesfachgruppe Schwertransporte (AGB-BSK) sind diesen Nachunternehmerbedingungen als Anlage 1 beigeschlossen und bilden insofern auch Inhalt dieser Vereinbarungen.

1.3. Die Anwendung der Allgemeinen Deutschen Spediteursbedingungen (ADSp) auf diesen Vertrag ist gemäß § 2.3 ADSp ausgeschlossen.

### 2. Versicherungsschutz

2.1. Der Nachunternehmer ist aufgrund dieses Vertrages verpflichtet, für die übernommenen Autokran- und Schwertransportleistungen folgenden Versicherungsschutz auf eigene Rechnung und eigenen Namen einzudecken:

a) eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung mit EUR 100 Mio. Deckungssumme mit folgender Deckung: Der Versicherungsschutz erstreckt sich ohne weitere Einschränkung auch auf Haftpflichtansprüche aus der Verwendung von Arbeitsmaschinen zu Arbeitsleistungen gemäß der AKB. Die Deckungssumme ist unbegrenzt, lediglich für Personenschäden gilt ein Maximum je geschädigte Person von 8 Mio.

b) die Ansprüche der beförderten Personen gelten in der Kfz Haftpflicht-Versicherung mitversichert.

c) Eine Verkehrshaftungspolice oder ähnliche Güterschadenversicherung mit einer Deckungssumme von bis zu 40 Sonderziehungsrechten pro kg Rohgewicht des Gutes, mind. jedoch 5 Mio. je Schadenereignis für Güterschäden und mind. 125.000,- EUR für Vermögensschäden, max. 5 Mio. je Schadenereignis. Für Transporte in grenzüberschreitendem Verkehr gilt gesetzliche Regelung CMR 8,33 Sonderziehungsrechte je kg für Güterschäden, max. EUR 5 Mio. je Schadenereignis.

d) eine Allgemeine Betriebshaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von mindestens EUR 5 Mio. je Schadenereignis für Personen- und Sachschäden.

2.2. Einen Wechsel der Versicherungsgesellschaft hat der Nachunternehmer unverzüglich und unaufgefordert an den Hauptunternehmer anzuzeigen.

### 3. Besondere Vertragspflichten

3.1. Der Nachunternehmer verpflichtet sich, den Auftrag mit der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt und unter Beachtung der einschlägigen Regeln der Technik zu erfüllen. Zur Einschaltung weiterer Nach- und Subunternehmer ist er ohne Zustimmung des Hauptunternehmers nicht befugt.

3.2. Insbesondere verpflichtet sich der Nachunternehmer, nur TÜV- und UVV geprüfte sowie betriebs- und verkehrssichere Fahrzeuge und Krane sowie geeignetes und geschultes Personal zum Einsatz zu bringen. Auf Verlangen des Hauptunternehmers sind die Kranprüfbücher der eingesetzten Krane vorzulegen und ein Nachweis zu erbringen, dass das eingesetzte Personal mit der Bedienung der Fahrzeugkrane vertraut ist.

### 4. Kunden - und Mitarbeiterschutz

4.1. Der Nachunternehmer verpflichtet sich, dem Hauptunternehmer weder mittelbar noch unmittelbar Arbeitskräfte abzuwerben.

4.2. Im Zuge der Auftragsvermittlung erhält der Nachunternehmer Kenntnis von den unternehmens- und personenbezogenen Daten der Kunden des Hauptunternehmers. Der Nachunternehmer ist verpflichtet, diese Daten geheim zu halten und nicht an unbefugte Dritte weiterzugeben.

4.3. Darüber hinaus verpflichtet sich der Nachunternehmer, für die Dauer der Zusammenarbeit mit dem Hauptunternehmer oder von Einzelverträgen oder einzelnen Projekten, keine vertraglichen Beziehungen zu den Kunden des Hauptunternehmers, bei denen er als Nachunternehmer für den Hauptunternehmer eingesetzt wurde, einzugehen oder diese systematisch abzuwerben, es sei denn, der Nachunternehmer widerspricht bei der Auftragsvergabe innerhalb einer Frist von 10 Tagen dieser Kundenschutzvereinbarung und weist nach, dass er bereits in Geschäftsbeziehung mit dem geschützten Kunden des Hauptunternehmers stand oder steht.

4.4. Die Mitarbeiter- und Kundenschutzvereinbarung ist mit einem Vertragsstrafversprechen in Höhe von 25.000,- EUR für jeden Fall der Zuwiderhandlung bewehrt (§§ 339 ff BGB). Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt vorbehalten.

### 5. Sonstige Bestimmungen

5.1. Im übrigen gelten für Beförderungsleistungen die Vorschriften des vierten Abschnitts des Handelsgesetzbuches.

5.2. Für Verträge, die eine kombinierte Maschinenmiete und Dienstverschaffung des Personals zum Gegenstand haben gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über den Mietvertrag sowie die Grundsätze zur (echten) Leiharbeit.

5.3. Erfüllungsort und Gerichtsstand, auch für Scheck- und Wechselklagen, ist am Firmensitz des Hauptunternehmers.

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift Hauptunternehmer)

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift Nachunternehmer)